



**Satzung des Klinikums der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)
nach §§ 59 und 60 der Abgabenordnung**

vom 24.06.2024

Aufgrund der Art. 1 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (UniKlinG) vom 23. Mai.2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, i.V.m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt das Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) folgende Satzung:

§ 1

(1) Das Universitätsklinikum Erlangen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayUniKlinG) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art (im Folgenden BgA) „Universitätsklinikum“ in Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „Universitätsklinikum“ verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung

1. von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
2. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).



- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. die Durchführung von Veranstaltungen der Lehre (Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayUniKlinG)
 2. die Durchführung von Forschungsvorhaben (Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayUniKlinG)
 3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung (Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayUniKlinG)
 4. die Wahrnehmung von Aufgaben in der ärztlichen Fortbildung und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayUniKlinG)
 5. die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayUniKlinG).
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Erlangen verwirklicht seine Zwecke in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Art. 12 BayUniKlinG). ²Darüber hinaus können Leistungen in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten BgAs von Universitäten, steuerbegünstigten Universitätsklinika und anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie anderen steuerbegünstigten BgAs von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der o.g. Zwecke (s. Abs. 2 und 3) gemeinsam erbracht werden. ³Die Kooperationspartner und Leistungen ergeben sich aus einer gesonderten Aufstellung.

§ 2

¹Mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist das Universitätsklinikum Erlangen selbstlos tätig. ²Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

¹Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. ²Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. ³Der Freistaat Bayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.



§ 4

Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Klinikumsvorstands vom 24.06.2024 und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom 25.07.2024.

Erlangen, den 26.07.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Iro
Ärztlicher Direktor

Dr. Albrecht Bender
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 26.07.2024 im elektronischen Amtsblatt des Universitätsklinikums Erlangen bekannt gemacht (Tag der Bekanntmachung).